

Abschlussklärung des 19. Betreuungsgerichtstags 2024

Am 01.01.2023 ist die Reform des Betreuungsrechts in Kraft getreten. Es wurde klargestellt, dass die rechtliche Betreuung ein System der Unterstützung für Menschen mit Behinderung und Krankheit ist, die ihre Angelegenheiten nicht regeln können. Das Selbstbestimmungsrecht rechtlich betreuter Menschen soll gestärkt werden. Sie sollen ihr Leben nach ihren Wünschen und Möglichkeiten gestalten können. Dazu benötigen sie die erforderliche Unterstützung.

Die Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen ist nicht nur eine prägende Aufgabe der rechtlichen Betreuung allein, sondern ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag. Gefordert sind daher alle institutionellen und gesellschaftlichen Akteure, insbesondere der Eingliederungshilfe, der Pflege, der medizinischen und psychiatrischen Versorgung sowie der Banken. Sie sind gefordert, Barrieren abzubauen und Assistenz zu leisten.

Hierbei ist sicherzustellen, dass Rechte, Wille und Präferenzen geachtet werden und es nicht zu Interessenkonflikten und Missbrauch kommt. Dies kann nur durch Kenntnis der Rechtslage, Übernahme von Verantwortung und Rollenklarheit sowie durch eine menschenrechtsorientierte Grundhaltung erreicht werden.

Die Reform des Betreuungsrechts ist Auftrag und Verpflichtung zugleich. Sie bietet eine ausgezeichnete Grundlage für die Umsetzung dieser Ziele. Sie ist eine große Chance für die spürbare Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Unterstützungsbedarfen bei ihrem rechtlichen Handeln im Alltag. Sie gelingt nur gemeinsam.

Die Ziele der Betreuungsrechtsreform müssen sich in der Weiterentwicklung des Vergütungsrechts widerspiegeln. Durch das Vergütungssystem müssen die richtigen Grundlagen geschaffen werden, damit die beruflichen rechtlichen Betreuer:innen und Betreuungsvereine ihren Aufgaben nachkommen können. Die Regelungen zur Vergütung müssen so ausgestaltet sein, dass die gesetzlich vorgegebene Qualität rechtlicher Betreuung erreicht wird. Es ist zu gewährleisten, dass Menschen mit Erkrankung oder Behinderung den Unterstützungsbedarf erhalten, den sie benötigen.

Der 19. Betreuungsgerichtstag sieht diese unabdingbare Voraussetzung der Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts in dem vorgelegten Referentenentwurf zur Vergütung nicht berücksichtigt. Das Ziel wird verfehlt. Der Entwurf ist kein tragfähiges und nachhaltiges Zukunftskonzept für die Finanzierung der beruflichen Betreuung. Er beinhaltet nicht nur immense Risiken für das in den letzten 32 Jahren immer weiter fortentwickelte verlässliche System der rechtlichen Betreuung. Er blockiert vielmehr massiv die Umsetzung der Reform und hat damit gravierende Folgen für die betroffenen Menschen.

Die Chancen, die die Betreuungsrechtsreform im Hinblick auf Selbstbestimmung und Teilhabe für rechtlich betreute Menschen eröffnet, dürfen nicht vertan werden.